

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen



1. Allgemeines

Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende AGB erkennen wir nicht an.

2. Angebot (einschließlich Preise, Maße Gewichte usw.)

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Preise verstehen sich netto ab Lieferstelle. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Werke.

3. Auftragsbestätigung

Beanstandungen von Auftragsbestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Von uns schriftlich angebotene Verkaufspreise gelten dann als Festpreis, wenn unser Angebot unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen – unverändert durch schriftliche Bestellung angenommen wird.

4. Lieferung / Lieferungsverzug

a) Allgemeines

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit Anknunft des Fahrzeuges an der Ladestelle des Kunden. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, soweit eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden unter Berücksichtigung eines etwaigen Mitverschuldens des Fahrzeugfahrers. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen.

b) Liefertermin und Lieferfristen

Kann ein ursprünglich vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden, weil wir nicht rechtzeitig selbst beliefert wurden, hat der Kunde uns nach Inverzugsetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen ab dem ursprünglichen Liefertermin zu gewähren. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, dass wir ohne Verschulden von unseren Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Ware anderweitig zu beschaffen. Bei Bestellungen auf Abruf ist die Ware innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Wird die Ware nach Ablauf der Abnahmefrist trotz Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Kunden nicht abgerufen, können wir pauschalen Schadenersatz in Höhe von 25 % der Kaufsumme berechnen, sofern es sich um bestellte Ware handelt und die Bestellung bei dem Vorlieferanten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale oder dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist. Für die Dauer der Auswirkungen unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gilt eine vereinbarte Leistungsfrist als unterbrochen. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

c) Verpackung

Die Ware reist branchenüblich verpackt. Verpackungskosten einschließlich Leih- und Pfandgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

d) Transport- und Bruchversicherung

Versicherungen gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen. Schadenmeldungen sind umgehend nach Übergabe der Ware fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Bei Transportschäden und Fehlmengen hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten - z. B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme - gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Ansprüche aus den Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten.

5. Mängelrügen und Mängelhaftung

Offensichtliche Mängel können nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt die Rügefrist bei jeder Art von Mängeln. Sie beginnt bei erkennbaren Mängeln mit Übergabe der Ware, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Als Gewährleistung kann der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen. Wir behalten uns jedoch die Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache vor. Sind nach Einräumung einer angemessenen Frist Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen, kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Nachbesserung unmöglich ist oder ernsthaft und endgültig verweigert wird. Ist Kaufgegenstand eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, besteht kein Anspruch des Kunden auf Neulieferung einer mangelfreien Sache. Bei Waren zweiter Wahl sind Eigenschaften der Waren, die zur Qualifizierung der Ware als zweite Wahl geführt haben, keine Mängel. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB sind als Zusicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Die farbliche Übereinstimmung bei zusammengehörigen

Einrichtungsgegenständen kann nicht garantiert werden, handelsübliche Farbabweichungen bleiben vorbehalten.

Für Fremderzeugnisse, die wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstandes sind, beschränkt sich unsere Haftung – soweit zulässig – auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

6. Rücksendung

Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand nach unserer Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich eines angemessenen Unkostenanteils gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.

7. Zahlung, Zahlungsverzug, Skonto

a) Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort fällig und zahlbar. Skonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass bis dahin alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechnete Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen - beglichen sind. Für die Skontoerrechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt erfüllungshalber nur nach Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleibt bis dahin unberührt. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotesten wird ausgeschlossen. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Kunde. Unsere Beauftragten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkassovollmacht, die in jedem Fall zu prüfen ist, zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Als Inkassovollmacht gilt dabei auch die Vorlage einer von uns für den Einzelfall ordnungsgemäß quittierten Rechnung durch unseren Beauftragten. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Kunden, so werden eingehende Zahlungen mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet, ein Zurückbehaltungsrecht unseres Kunden, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

b) Zahlungsverzug und Kreditwürdigkeit

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung dazu berechtigt, pauschalen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 25% des Kaufpreises zu berechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale oder dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung) sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt, Abtretungen

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Erwirbt der Käufer mit Verbindung, Vermischung oder Vermengung Eigentum, so überträgt er uns schon jetzt seinen (Mit-)Eigentumsanteil an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand und verwahrt diesen unentgeltlich für uns. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Wir Vorbehaltsware vom Käufer veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Sicherheiten bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen an uns ab. Als Wert der Vorbehaltsware gilt dabei der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %. Soweit die zur Sicherung im voraus abgetretenen Forderungen unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Käufers die überschüssenden Sicherheiten freizugeben. Der Käufer ist, ermächtigt die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen kann durch uns widerrufen werden, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber uns nicht nachkommt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich zu unterrichten.

9. Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Kunden oder ein mit dem Kunden mehrheitlich verbundenes Unternehmen zustehen. Wir sind ebenfalls berechtigt, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit besteht auch, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite eine Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist. Bei laufender Rechnung bezieht sich die Aufrechnungsvereinbarung auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Gerichtsstand der Sitz unserer Firma; dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes können wir in jedem Fall das Amtsgericht anrufen. In jedem Fall gilt das Recht der BRD. Das UN-Einheitskaufrecht vom 11.04.1980 findet keine Anwendung. Vorstehendes gilt auch gegenüber allen denjenigen, die für die Verpflichtung des Käufers haften.

Sollten einzelne Klauseln der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

gültig ab Juli 2003